



gal 5

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 41

Ausgegeben Danzig, den 12. November

1930

Inhalt. Verordnung betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz (S. 209).  
Druckfehlerberichtigungen (S. 210).

84

## Verordnung

betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz.

Vom 31. 10. 1930.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 und § 21 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 1. April 1929 (G.Bl. S. 59) wird folgendes angeordnet:

I. Hinter dem § 40 bzw. § 50 der Ausführungsbestimmungen vom 23. Mai 1930 (G.Bl. S. 123) werden folgende Vorschriften eingeschaltet:

### § 40 a.

Über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Kraftfahrzeugsteuer entscheidet das Verkehrssteueramt in eigener Zuständigkeit. Dieses gilt auch für Erstattung oder Erlass der Steuer in den Fällen der §§ 38 bis 40, jedoch mit der Maßgabe, daß als Rechtsmittel die Verwaltungsbeschwerde (§§ 238 ff. St.Gr.Ges.) gegeben ist. Im übrigen findet die Verordnung vom 2. Mai 1927 — St. A. I S. 139 — Anwendung.

### § 50 a.

(1) Die im § 20 des Gesetzes vorgesehene Verteilung des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer wird vom Landeszollamt vierteljährlich vorgenommen.

(2) Das Verkehrssteueramt zeigt dem Landeszollamt bis zum 3. des auf den Vierteljahreschluß folgenden Monats die Gesamtsumme der im verfloßenen Vierteljahr tatsächlich auf gekommenen Kraftfahrzeugsteuer an, unter gleichzeitiger Errechnung des auf Grund des § 20 Abs. 1, 2 des Gesetzes dem Staate verbleibenden und des zwischen den Anteilberechtigten zu verteilenden Betrages.

(3) Die Unterverteilung erfolgt beim Landeszollamt nach einem Verteilungsschlüssel (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes), der ihm alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres durch die Senatsabteilung der öffentlichen Arbeiten bekanntgegeben wird.

(4) Die den einzelnen Beteiligten (Stadtgemeinde Danzig, Stadtkreis Zoppot, die Kreise Gr. Werder, Danziger Höhe, Danziger Niederung) zukommenden Beträge überweist das Landeszollamt an die zuständigen Kommunalkassen und gibt Kenntnis hierüber an die Finanzabteilung des Senats, die Senatsabteilungen für öffentliche Arbeiten und des Innern, sowie an den Magistrat der Stadt Zoppot und die Vorsitzenden der Kreisausschüsse.

II. a) Die §§ 43 bis 47 der Ausführungsbestimmungen vom 23. Mai 1930 (G.Bl. S. 123) bleiben bis auf weiteres außer Anwendung.

b) Sofern keine Sonderregelung im Wege der Gegenseitigkeit getroffen ist, gilt für Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen für die Zeit ihres Aufenthaltes im Inlande folgendes:

Ein Kraftfahrzeug mit ausländischem Kennzeichen unterliegt der inländischen Besteuerung nur dann, wenn derjenige, der sich im Inlande des Fahrzeugs bedient, hier seinen Wohnsitz (Firmen-Sitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 3 des Gesetzes; §§ 30, 31 St.Gr.Ges.).

III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. Oktober 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

GehL. Dr. Kamnitzer.

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 20. 11. 1930.)

85

**Druckfehlerberichtigung**

zum Gesetzblatt Nr. 35 S. 179 betr. Verfassungsänderung.

In der als Anlage beigefügten Neuverkündung der Verfassung der Freien Stadt Danzig muß das Datum am Schluß der Seite 27 anstatt „16. September 1930“ lauten: „4. Juli 1930“. (Siehe auch S. 1 der Anlage.)

86

**Druckfehlerberichtigung.**

Im Gesetzblatt 1930 S. 175 ist unter „VI. Waagen“ hinter der 7. Zeile des Textes ein Komma zu setzen und die 8. Zeile (für jedes Gramm der Höchstlast) zu streichen.